

Anlage 1

Stellenbesetzungsverfahren Geschäftsführer/in WGL GmbH

Die vakante Stelle der WGL-Geschäftsführung ist im Verbandsmagazin der Wohnungsbaugesellschaften, in der Zeitschrift für Wohnungswirtschaft sowie in den überregionalen Teilen der Rheinischen-Post und des Kölner Stadtanzeigers im Laufe des Monats Februar 2011 ausgeschrieben gewesen.

Die Ausschreibung firmierte unter dem Logo der WGL GmbH. Die aussagekräftigen Unterlagen waren bis zum 28.02.2011 an Herrn Oberbürgermeister Buchhorn zu richten. Als Beauftragter des Oberbürgermeisters hat Dez. II die Auswertung der Bewerbungsunterlagen vorgenommen. Insofern ist dieses Verfahren analog den Verfahren der Stellenbesetzung bei der AVEA, WFL und WGL (Stellenbesetzung durch Herrn Leonhard) zu betrachten.

Erwartet wurden von dem Bewerber:

„Zur Fortsetzung der sehr erfolgreichen Geschäftsentwicklung suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer. Sie verfügen über die Fähigkeit, das Unternehmen wirtschaftlich erfolgreich unter Berücksichtigung gesamtstädtischer und kommunalpolitischer Belange optimal weiter zu entwickeln.

Voraussetzung für die Abgabe einer Bewerbung ist eine Ausbildung als Diplomkauffrau/Diplomkaufmann, Diplom-Ingenieur mit immobilienbezogener Ausrichtung, Immobilienökonomin/-ökonom oder Wohnungswirtschaftlerin/Wohnungswirtschaftler mit vergleichbarer Ausbildung und umfangreicher Erfahrung in der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft – in leitender Position.

Erwartet werden zudem

- umfassende Kenntnisse im bauwirtschaftlichen Sektor
- fachliche Kompetenz, das Unternehmen als wichtigen Akteur in Städtebau und Stadtentwicklung zu positionieren
- Führungsarbeit, die sich durch Kooperationsbereitschaft, Entscheidungssicherheit, Teamorientierung und Berufserfahrung in der Leitung größerer Organisationseinheiten auszeichnet.
- langjährige Erfahrungen in der Beratung kommunalpolitischer Gremien“

Zur Auswahl einer geeigneten Bewerberin/Bewerbers wurde eine von der Gesellschafterversammlung bzw. dem Aufsichtsrat der WGL GmbH getragene Findungskommission gebildet. Dieser Findungskommission gehörten folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- Herr Richrath (AR-Vorsitzender), SPD
 - Herr Bast, SPD
 - Herr Hupperth, CDU
 - Herr Kentrup, CDU
 - Herr Krahorst, CDU
 - Herr Vennemann, FDP
 - Herr Schoofs, Bürgerliste
 - Herr Wölwer, Bündnis 90/Die Grünen
-
- Herr Häusler, Stadtkämmerer und Personal- und Organisationsdezernent (beratendes Mitglied)

Allen Mitgliedern wurden die Bewerbungsunterlagen und Auswertungen der 59 Bewerber zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Miselohestr. 4 in 51379 Leverkusen (Diensträume des Dez. II) zur Verfügung gestellt. Einer Gesamtübersicht aller Bewerbungen wurde eine zusätzliche Übersicht beigefügt, welche die geeignetsten Bewerber entsprechend der o.g. Stellenausschreibung enthielt. Hier handelte es sich um insgesamt 5 Personen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme machten die Herren Richrath, Krahorst, Hupperth, Kentrup und Vennemann Gebrauch. Über die Einsichtnahme wurden Protokolle gefertigt. Die Mitglieder hatten die Möglichkeit weitere Bewerber für ein Vorstellungsgespräch zu benennen.

Das Ergebnis der Einsichtnahme wurde der Findungskommission am 24.03.2011 präsentiert. Demzufolge sollten sich insgesamt 5 Bewerber der Findungskommission am 04.04.2011 vorstellen.

Als Ergebnis der Vorstellung vor der Findungskommission stellten sich 2 Bewerber den Fraktionen im Rat der Stadt Leverkusen vor, weil keine Einigung auf eine Person erzielt werden konnte. In der Sitzung des Rates am 11.04.2011 erhielt Herr Mues nach geheimer Abstimmung die Mehrheit der Stimmen des Rates und den Organen der WGL GmbH wurde die Weisung erteilt einen entsprechenden Anstellungsvertrag als Geschäftsführer zu schließen.

Am 28.04.2011 wird der Unterzeichner telefonisch von Herrn Märtens darüber unterrichtet, dass Herr – XXX - sich nach dem Stand seiner Bewerbung informiert hat. Hierbei ist aufgefallen, dass die Bewerbungsunterlagen am 28.02.2011 beim Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke (FB 01) fristgerecht eingegangen waren und am darauf folgenden Tag an Dez. II per Email übermittelt wurden. Mit gleichem zeitlichem Verlauf ist eine weitere Bewerbung per Email vom FB 01 an den Unterzeichner versandt worden. Es handelt sich hierbei um die Bewerbung von Herrn – XXX -.

Aufgrund eines Büroversehens wurden beide Bewerbungen nicht in den Bewerberstamm aufgenommen und demnach auch zu keinem Zeitpunkt den Mitgliedern der Findungskommission zur Einsichtnahme und persönlichen Bewertung vorgelegt.

Beide Bewerbungen wurden nach Bekanntwerden des Versehens mit den Bewerbernummern 60 und 61 aufgelistet und bewertet.

Zwischenzeitlich wurden die Bewerbungen der selbigen Analyse unterzogen, welche auch bei den vorhergehenden 59 Bewerbern durchgeführt wurde.

Aus Sicht des Verfassers kann allein aufgrund der hier vorgenommenen Bewertung ein Ausschluss (Stichwort: einfaches Absageschreiben) nicht erfolgen. Die eingangs beschriebene Verfahrensweise zur Auswahl der Bewerber muss auch in diesem Falle gewahrt bleiben um dem Anspruch an ein transparentes Verfahren gerecht zu werden. Bislang konnten weder die Findungskommission noch der Aufsichtsrat noch der Rat der Stadt Leverkusen ein abschließendes ermessensfehlerfreies Urteil fällen, da ihnen der Sachverhalt wegen des o. g. Bürofehlers und der damit verbundenen „Nichtkenntnis“ dieser beiden Bewerbungen nicht vollständig bekannt war.

Im Ergebnis sind die Findungskommission, der Aufsichtsrat sowie der Rat der Stadt Leverkusen zu beteiligen.

Dies ergibt sich allein schon aus der Vorlage Nr. R 90/14. TA wonach die Mitglieder in Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung und entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, zur Umsetzung der in der Anlage 1 aufgeführten Geschäftsvorfälle Weisung des Rates einzuholen haben. Entsprechend der Anlage 1 zur Vorlage Nr. R 90/14. TA zählt hierzu insbesondere die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.

Entsprechend dieser Beschlusslage ist der Rat der Stadt Leverkusen nochmals mit der Angelegenheit zu betrauen, zumal ihm im Lichte der geschilderten Situation eine Bestätigung/Änderung der bisherigen Beschlussfassung ermöglicht werden muss. Insofern scheidet andere Varianten, wie z.B. Befassung ausschließlich durch die Findungskommission und/oder Aufsichtsrat vom Grundsatz her aus. Als dem Rat vorgelagerte Gremien sind die Findungskommission sowie der Aufsichtsrat zu beteiligen.

Dez. II-wen
Hans-Gerd Wendling
08.05.2011